

DEHOGA Nordrhein
Geschäftsführer
Postfach 10 04 53
41404 Neuss

Bad Homburg,
01.04.2020

Ihr Schreiben vom 24. März 2020

Sehr geehrter Herr Kolaric, sehr geehrter Herr Becker,
sehr geehrter Herr Odenbach,

herzlichen Dank für ihr Schreiben vom 24.03.2020, welches wir am 30.03.2020 erhalten haben. Wir verstehen sehr gut, dass die gegenwärtige Krise gerade für das Gaststätten- und Hotelgewerbe dramatische Auswirkungen hat. Wir wollen auch in dieser Phase für unsere Versicherungskunden ein verlässlicher Partner sein. Gerne nehmen wir deshalb auch zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung:

Unser Unternehmen hat über seine Produktlinien "Basler-Gastro-Police" und "Basler-Business-Police" Dehoga-Mitgliedsbetriebe versichert.

Für ca. 650 Betriebe ist im Rahmen der genannten Produkte der Vertragsbaustein "Betriebs-schließungsversicherung" (Schäden aufgrund behördlicher Anordnung nach dem Infektionsschutz-gesetz) vereinbart.

Versichert sind Schäden infolge einer behördlich angeordneten Betriebsschließung aufgrund des Ausbruchs einer meldepflichtigen Erkrankung oder des Auftretens meldepflichtiger Erreger nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Entschädigt wird im Rahmen der vereinbarten Versicherungsbedingungen sowie der vereinbarten Tagesentschädigungssätze jeweils auf Basis der gemeldeten bzw. vereinbarten Umsätze.

Bitte beachten Sie, dass die **behördlich angeordnete Schließung infolge SARS-CoV-2** das versicherte Schadenereignis darstellt.

Somit haben Betriebe, die in Gänze nicht von behördlichen Schließanordnungen betroffen sind, aktuell noch keine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen.

Für gemischte Hotel-/Restaurantbetriebe mit angeordneten **Teilschließungsverfügungen** (Restaurant geschlossen, Hotelbetrieb erlaubt) bieten wir im Schadenservice individuelle und pragmatische Entschädigungslösungen an.

Die ebenfalls in vielen Fällen vereinbarte Betriebsunterbrechungsversicherung leistet grundsätzlich nicht im Falle von behördlich angeordneten Betriebsschließungen, da für die Auslösung dieser Deckung grundsätzlich ein versicherter Sachschaden an versicherten Sachen eingetreten sein muss. Gerade aus diesem Grunde haben wir unseren Kunden die Möglichkeit zum zusätzlichen Einschluss des Bausteins "Betriebsschließungsversicherung" angeboten.

Die Basler steht zu Ihren Kunden und zu den eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen und hat bereits grundsätzlich eine Eintrittspflicht im Rahmen der o.g. bei uns versicherten Versicherungsverträge mit Baustein "Betriebsschließungsversicherung" im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2 bestätigt.

Mit aktuell bereits mehr als 350 Kunden - mit täglich steigender Tendenz - befinden wir uns in der aktiven Schadenregulierung. Eine Vielzahl von Entschädigungsleistungen sind bereits gezahlt worden. Außerdem werden Neuschadenmeldungen schnell und unbürokratisch entschieden und reguliert.

Wir bitten jedoch um Verständnis, dass jeder Fall im Rahmen der vereinbarten Vertragsbedingungen auch individuell geprüft werden muss. Wir verweisen hierzu auch auf die Informationen des "Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft - GDV"

<https://www.gdv.de/de>

Wir wünschen Ihnen und Ihren Mitgliedsunternehmen alles Gute in dieser herausfordernden Zeit.

Wir bleiben gerade jetzt für Sie ein verlässlicher Partner und bleiben Sie gesund.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
